

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 3 Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 307 - Klima und Nachhaltigkeit
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefanie Haubl +49 202 563 6075 +49 202 563 8020 stefanie.haubl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.09.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0977/23 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 18.10.2023 Ausschuss für Umwelt Entscheidung 06.12.2023 Ausschuss für Umwelt Entscheidung		
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen		

Grund der Vorlage

Bürgeranträge gem. § 24 Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Die Bürgeranträge werden abgelehnt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Sachstand 2023/Verfassungsbeschwerde:

Die Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen ist zum 01. Januar 2022 in Kraft getreten. Danach darf die Stadt Tübingen Steuern auf Einwegverpackungen erheben. Die Betreiberin einer McDonald's Filiale in Tübingen hatte dagegen geklagt und sich beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim durchgesetzt. Gegen dieses Urteil hatte die Stadt Tübingen beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erfolgreich Revision eingelegt. Die Franchisenehmerin des McDonald's Restaurant hat nun beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Verpackungssteuer eingereicht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte 1998 eine sehr ähnliche Verpackungssteuersatzung der Stadt Kassel für nichtig erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht wies in der mündlichen Verhandlung darauf hin, dass sich das Abfallrecht in den vergangenen 25 Jahren geändert habe. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handelt es sich laut Bundesverwaltungsgericht bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verpackungssteuer für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Die kommunale Verpackungssteuer verfolgt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet. Zudem ist laut dem Gericht nicht nur der Abfall ein Problem, sondern durch die jährlich verbrauchten 2,8 Milliarden Einwegbecher werden Ressourcen verschwendet.

Steuersatz/Lenkungswirkung:

Nach Einschätzung der Stadt Tübingen entfaltet eine Herstellerbeteiligung in Form einer jährlichen Abgabe des Unternehmens in einen zentralen Einwegkunststoff-Fonds keine Lenkungswirkung, weil der auf das Produkt runtergebrochene Betrag rechnerisch bei ca. 1 bis 2 Cent liegt und daher in der Wirkung verpufft (Bundesregelung).

Aktuell wurden in Tübingen wegen des laufenden Rechtsstreits bisher noch keine Steuern eingezogen, eingehende Steuererklärungen werden lediglich auf Plausibilität geprüft. In Tübingen (90.000 Einwohner) sollen rd. 440 Betriebe herangezogen werden. Die Lenkungswirkung wird von Tübingen bei einem Steuersatz von 0,50 € je Einwegverpackung gesehen und empfohlen (kommunale Regelung). In Tübingen werden je 50 Cent für Einweggeschirr und Einwegverpackungen sowie 20 Cent für Einwegbesteck fällig, höchstens aber 1,50 Euro pro "Einzelmahlzeit". Die Betriebe werden diese Kosten an den Endabnehmer durchreichen.

Effekte:

Die Projektleiterin der Stadt Tübingen weist auf eine Studie hin, wonach der Abfall in den Mülleimern im Stadtgebiet Tübingen - gemessen am Gewicht - nicht weniger geworden sei. Das ist auch nicht verwunderlich, da das Gewicht der Verpackungen gering ist, ein Einwegkaffeebecher wiegt ca. 11 g. Sehr wohl aber ist augenscheinlich der Müll im Innenstadtbereich weniger geworden ist, somit konnte die Stadtsauberkeit verbessert werden.

Zudem erhofft man mit kalkulierten Steuereinnahmen i. H. v. 600.000 € einen Deckungsbeitrag zu korrespondierenden 700.000 € Entsorgungskosten aus diesem Umfeld erbringen zu können. Des Weiteren fördert die Stadt Tübingen bis Ende 2023 bei Betrieben mit weniger als fünf Mitarbeiter*innen sowie weniger als 80 Quadratmetern Verkaufsfläche die Einführung von Mehrweggeschirr mit bis zu 500 Euro und einer Spülmaschine bis zu 1000 Euro. Über 85 Anträge wurden für insgesamt 103 Betriebsstätten gestellt. Die örtliche Verpackungssteuer mit den finanziellen Anreizen zur Abfallvermeidung bei Gastronomiebetrieben wird langfristig Ressourcen schonen und die Stadtsauberkeit erhöhen.

Stellungnahme der Fachverwaltung (Koordinierungsstelle Abfallwirtschaft):

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer auch mit dem einhergehenden Ressourcenschutz begründet. Ein hoher (vermeidbarer) Ressourcenverbrauch, ein stetig steigender Entsorgungsaufwand und die zunehmende Vermüllung des öffentlichen Raumes sind aus der Sicht des Ressorts Umweltschutz wichtige Argumente für die Einführung eines Instrumentes mit einer wirksamen Lenkungswirkung. Auch in Wuppertal ist nach der Einschätzung der Koordinierungsstelle Abfallwirtschaft bisher keine Lenkungswirkung über die Regelungen des Einwegkunststoff-Fonds erkennbar. Die Einführung einer Verpackungssteuer mit flankierenden Anreizen zur Abfallvermeidung erscheint hierzu von Grundsatz her geeignet.

Durch die Klage beim Bundesverfassungsgericht wird wertvolle Zeit verschwendet, um eine wirksame Mehrwegförderung voranzubringen.

Empfehlung der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erfahrungen nach Entscheidungen des BVerfG zur Rechtswidrigkeit kommunaler Wettbürosteuern soll die Einführung einer Einwegverpackungssteuer erst dann geprüft werden, wenn Rechtssicherheit besteht. Dabei sollen dann auch Erfahrungen anderer Kommunen berücksichtigt werden.

Ferner bedarf in NRW eine Satzung über eine kommunale Verpackungssteuer der Genehmigung des Kommunal- und des Finanzministeriums, wenn eine Steuer erstmalig erhoben oder erneut eingeführt werden soll.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es handelt sich hier lediglich um die Beantwortung eines Antrages nach §24 GO NRW

Anlagen

Anlage 01 – Bürgeranträge gem. § 24 GO NRW

Anlage 02 – Weiterer Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 04.02.2024

Anlage 03 – Weitere Bürgeranträge gem. § 24 GO NRW

Anlage 04 – Weiterer Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 28.01.2025